



ISCC 203 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

ISCC 11-04-08
V 1.17 11-04-08

Copyright-Vermerk

© ISCC 2011

Dieses Dokument von ISCC ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der ISCC Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch ISCC darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Titel des Dokuments: ISCC 203

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

Verabschiedet von:

Datum:

Veröffentlicht am:

Inkrafttreten am:

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Anwendungsbereich	6
3	Normative Verweisungen	7
4	Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit	8
4.1	Mindestanforderungen an das Managementsystem	8
4.1.1	Allgemeine Anforderungen.....	8
4.1.2	Verantwortung und Befugnisse	8
4.1.2.1	Verantwortung des Managements	8
4.1.2.2	Verantwortung und Befugnisse für die Rückverfolgbarkeit	9
4.1.3	Verfahrensanweisungen	9
4.1.4	Berichtswesen und Dokumentation.....	9
4.1.5	Ressourcen Management	10
4.1.5.1	Mitarbeiter/Personal	10
4.1.5.2	Technische Einrichtungen.....	11
4.1.6	Überwachung und Kontrolle.....	11
4.1.7	Vertraulichkeit	11
4.2	Informationsanforderungen für nachhaltige Biomasse	11
4.2.1	Generelle Anforderungen	11
4.2.1.1	Identifizierung der Herkunft (Eingangsinformationen).....	11
4.2.1.2	Innerbetriebliche Informationen	12
4.2.1.3	Identifizierung beim Verkauf und der Weitergabe von Produkten.....	13
4.2.2	Spezifische Anforderungen an die Stufen der Herstellungs- und Lieferkette... ..	14
4.2.2.1	Landwirtschaftliche Betriebe	14
4.2.2.2	Ersterfasser.....	15
4.2.2.3	Warenlager	17
4.2.2.4	Lagerhaus	17
4.2.2.4	Konversionseinrichtungen.....	18

4.2.2.5	Lieferanten	18
4.2.2.6	Transport.....	19
5	Sonderbestimmungen	20
5.1	Übergangsbestimmung	20
5.2	Altanlagen	21
5.3	Sonderregelung Holz.....	21

1 Einleitung

Nach ISO ist unter dem Begriff Rückverfolgbarkeit die Möglichkeit zu verstehen, Werdegang, Verwendung oder Ort der betreffenden Einheit zu verfolgen. Bei Endprodukten kann dies die Herkunft von Material und Teilen sowie die Verarbeitungsgeschichte betreffen. Die Rückverfolgbarkeit umfasst nicht nur die grundlegenden Anforderungen, dass Produkte durch die Lieferkette vom Ursprung bis zum Bestimmungsort, und umgekehrt, physisch rückverfolgt werden können, sondern auch die Möglichkeit, Angaben darüber machen zu können, woraus sie hergestellt sind und was mit ihnen erfolgt ist.

Die Herkunft der für die Herstellung flüssiger Biomasse bzw. von Biokraftstoffen eingesetzten nachhaltigen Biomasse muss sich für jede einzelne Herstellungs- und Lieferungsstufe zurückverfolgen lassen (s. a. folgende Abbildung).

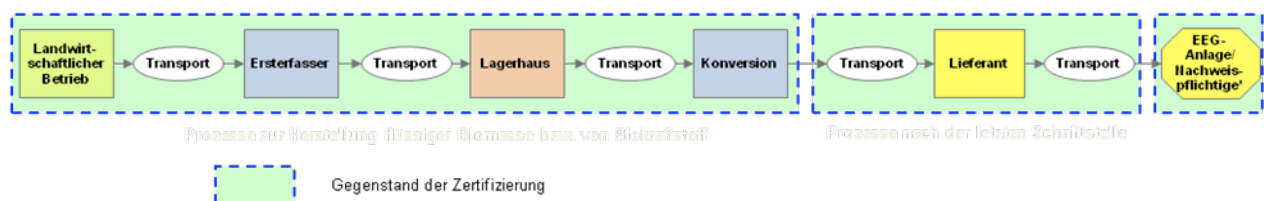


Abbildung 1: Stufen und Elemente der Herstellungs- und Lieferkette

Diese Rückverfolgbarkeit wird mittels Massenbilanzsystemen bzw. Systemen mit physischer Trennung, entsprechenden Rückverfolgungsattributen und Nachweisen bzw. Lieferscheinen erreicht, sodass sichergestellt ist, dass Herkunft, Menge und damit verbundene Treibhausgasemissionen auf jeder Stufe eindeutig zu identifizieren sind und ihre Menge, die auf der jeweiligen Herstellungs- bzw. Lieferstufe entnommen wird, nicht größer ist als diejenige Menge, welche dieser Stufe zugeführt wurde.

Das Risikomanagement ist dabei integraler Bestandteil eines jeden der oben aufgeführten Bereiche. Für jeden Bereich wird im ISCC System auf Basis einer entsprechenden Risikoanalyse Risikofaktoren bestimmt und ggf. auch Anforderungen an die Kontrolldichte definiert.

Die Regelungen zur Überprüfung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gelten international. Es obliegt der Entscheidungsgewalt der jeweiligen Betriebe, ob sie zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit neue Formate entwerfen, die alle geforderten Daten enthalten oder ob sie vorhandene (z.T. landesspezifische) Dokumente verwenden, die einen Teil der geforderten Daten enthalten und diese um die fehlende Daten entweder im Dokument oder mittels Anlagen ergänzen. Damit wird insbesondere der Forderung der Verordnung zur Vermeidung von unverhältnismäßigen administrativen Kosten Folge geleistet.

Das Risikomanagementsystem ist für die Rückverfolgbarkeit ebenfalls international identisch. Dies ist eine unumgängliche Forderung, um zu verhindern, dass für bestimmte Regionen oder Länder die ISCC Anforderungen aufgeweicht werden.

O.g. Punkte sollen am Beispiel des Lieferscheins verdeutlicht werden. Ein Sonderfall des Lieferscheins ist der Nachhaltigkeitsnachweis, der ausschließlich von der letzten Schnittstelle ausgestellt wird. Das Format und die Dateninhalte der Nachhaltigkeitsnachweise sind für alle letzten Schnittstellen international gleich, unabhängig davon, ob sie z.B. in Brasilien oder in Deutschland ihren Standort haben. Alle Betriebe oder Schnittstellen, die in der Wertschöpf-

fungskette davor angesiedelt sind, stellen im ISCC System einen Lieferschein aus, bei dem der Dateninhalt, aber nicht das Format vorgegeben ist. Dies eröffnet z.B. einem Betrieb in Brasilien mindestens zwei Alternativen. Er kann entweder einen „neuen“ Lieferschein gemäß 4.2.1 erstellen oder eine vorhandene „Nota Fiscal“ verwenden und diese um fehlende Daten gemäß 4.2.1 ergänzen. Da die „Nota Fiscal“ ein offizielles Dokument ist, dürfen in diesem Fall die zu ergänzenden Daten nicht auf der „Nota Fiscal“ selbst dokumentiert werden, sondern erfordern eine Anlage.

Eine länderspezifische Risikobewertung, z.B. derart, ob eine „Nota Fiscal“ zuverlässiger ist als eine „Carta de Porte“ (argentinisches Pendant) ist daher weder Ziel führend (fehlende Bewertungsgrundlagen) noch unkritisch (WTO Problematik).

Bei der Festlegung des Risikos für den Ersterfasser und der daraus resultierenden Kontroll-dichte für die landwirtschaftlichen Betriebe ist das Dokument ISCC 202-01, Anlage 1 für die Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten heranzuziehen.

Sollte sich im operativen Betrieb herausstellen, dass es in einzelnen Ländern zu einer Häufung von Missbräuchen kommt, dann wird ISCC umgehend eine technische Arbeitsgruppe installieren, die Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet, die sich an den spezifischen Ursachen für die Missbräuche orientieren.

2 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die grundsätzlichen Bereiche, für die die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und das Massenbilanzsystem bzw. System der physischen Trennung zu berücksichtigen sind:

- (1) Managementsystem einer Schnittstelle, Betriebes oder Betriebsstätte (Verantwortlichkeiten, Verfahrensanweisungen und Berichtswesen in Bezug auf Nachhaltigkeit und Rückverfolgbarkeit)
- (2) Relevante Elemente der Herstellungs- und Lieferkette
 - a. Landwirtschaftlicher Betrieb (Erzeugung von nachhaltiger Biomasse)
 - b. Ersterfasser (i. d. R. Betriebe oder Händler, die von einer Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe Biomasse zum Zweck des Weiterhandelns erstmals käuflich erwerben)
 - c. Warenlager (Lagerhäuser/Silos, die im Auftrag des Ersterfassers Ware vom landwirtschaftlichen Betrieb physisch aufnehmen, jedoch nicht Eigentümer der Ware sind)
 - d. Konversion nachhaltiger Biomasse (für den Fall, dass die Konversionseinrichtung nicht letzte Schnittstelle ist)
 - e. Konversion nachhaltiger Produkte (für den Fall, dass die Konversionseinrichtung letzte Schnittstelle ist, z.B. bei der Raffination nachhaltiger flüssiger Biomasse)

- f. Lieferant (von nachhaltiger flüssiger Biomasse oder Biokraftstoff nach der letzten Schnittstelle)
- g. Lagerhaus (Lagerung von nachhaltiger Biomasse, z.B. in landwirtschaftlichen Betrieben, Schnittstellen und Lagerhäusern bzw. Lagerung von nachhaltiger flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoff in Schnittstellen und Lagerhäusern)
- h. Transport von nachhaltigen Produkten (z.B. mit LKW, Bahn, Flussschiff bzw. Seeschiff)

In Abschnitt 5 dieses Dokumentes sind Sonderbestimmungen benannt, die sich auf den Anwendungsbereich auswirken.

3 Normative Verweisungen

Grundsätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten ISCC Dokumenten. Unter den normativen Verweisungen sind zur Hervorhebung diejenigen Dokumente aufgeführt, die im Hinblick auf die Inhalte in unmittelbarem Zusammenhang stehen und jeweils gemeinsam verbunden betrachtet werden müssen.

Relevante Verweise:

ISCC	201	Systemgrundlagen
ISCC	202	Nachhaltigkeitsanforderungen - Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau)
ISCC	204	Berechnungsmethodik der Mengenbuchhaltung
ISCC	205	Berechnungsmethodik der THG-Emissionen und THG-Audit
ISCC		Verfahrensanweisungen

4 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

Für die Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse in der Chain of Custody sind zwei Gruppen von Anforderungen von Bedeutung:

- (1) Mindestanforderungen an das Managementsystem: Diese definieren Anforderungen an die Organisation der jeweiligen Elemente der Wertschöpfungskette.
- (2) Informationsanforderungen für nachhaltige Biomasse: Diese beschreiben die für die Identifizierung der Biomasse in verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette erforderlichen Informationen.

4.1 Mindestanforderungen an das Managementsystem

Die gute fachliche Managementpraxis sollte im Rahmen der Rückverfolgbarkeit für jeden Kritischen Kontrollpunkt innerhalb eines relevanten Elements der Wertschöpfungskette angewandt werden. Alle Unternehmen, die für die entsprechenden Kritischen Kontrollpunkte innerhalb ihrer Herstellungs- und Lieferkette verantwortlich sind, müssen dafür Sorge tragen, dass ihr Managementsystem alle Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit abdeckt.

Ein Unternehmen kann sowohl für eine oder mehrere Stufen der Herstellungs- und Lieferkette verantwortlich sein (siehe auch Abbildung 1) als auch über einen oder mehrere Standorte verfügen. Unabhängig davon erfolgt ein Audit immer konkret für einen Standort. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf alle Punkte in der Herstellungs- und Lieferkette gerichtet werden, bei denen es zu einem Wechsel in Besitz, Eigentum oder Verantwortung kommt und/oder Dokumente für Produkte mit Angaben über Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionen ausgestellt werden (z.B. Lieferscheine, Nachhaltigkeitsnachweise, Nachhaltigkeits-Teilnachweise). Das Managementsystem sollte auf der Ebene des Unternehmens etabliert sein. Im Falle von Outsourcing bzw. Beauftragung von Unternehmen mit Aufgaben, die für Rückverfolgbarkeit relevant sind (z. B. Transport, Lagerung von nachhaltigen Produkten etc.) sollten diese Unternehmen vertraglich in das Managementsystem des Unternehmens mit eingebunden sein, welches für die Auftragsvergabe verantwortlich ist.

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

Das Managementsystem eines Unternehmens muss im Einklang mit den folgenden Elementen dieses Standards stehen, welche die ordnungsgemäße Implementierung und Aktualisierung der Verfahrensanweisungen zur Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Das Managementsystem sollte hinsichtlich Art, Umfang und Menge der auszuführenden Arbeiten angemessen sein. Die Faktoren des Risikomanagements (vgl. ISCC 207 Risikomanagement) müssen bei der Gestaltung des Managementsystems berücksichtigt werden.

4.1.2 Verantwortung und Befugnisse

4.1.2.1 Verantwortung des Managements

Die Geschäftsleitung eines Unternehmens muss sich verpflichten, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit im Einklang mit diesem Standard umzusetzen und zu pflegen und dies entsprechend festzulegen und zu dokumentieren. Diese Verpflichtung des Unternehmens muss den Mitarbeitern des Unternehmens, Lieferanten, Kunden und anderen interessierten Parteien zur Verfügung gestellt werden.

Die Geschäftsleitung eines Unternehmens muss in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der Rückverfolgbarkeit im Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Standards durchführen.

4.1.2.2 Verantwortung und Befugnisse für die Rückverfolgbarkeit

Das Unternehmen muss Mitarbeiter identifizieren, deren Tätigkeit die Implementierung und Pflege eines Systems zur Rückverfolgbarkeit berührt und Mitarbeiter benennen und mit entsprechenden Befugnissen ausstatten, die verantwortlich für folgende Elemente der Rückverfolgung sind:

- (1) Beschaffung oder Ersterfassung von nachhaltigen Produkten und Identifikation der Herkunft unter Berücksichtigung ihrer physischen Trennung (Segregation) und/oder der Ermittlung des Anteils nachhaltiger Produkte und der entsprechenden Treibhausgasemissionen,
- (2) Konversion nachhaltiger Produkte oder ihre Verarbeitung unter Berücksichtigung ihrer physischen Trennung (Segregation) und/oder der Ermittlung des Anteils nachhaltiger Produkte und der entsprechenden Treibhausgasemissionen bzw. des Treibhausgasminderungspotentials,
- (3) Auslieferung, Lagerung, Verkauf und Transport nachhaltiger Produkte unter Berücksichtigung ihrer physischen Trennung (Segregation) und/oder der Ermittlung des Anteils nachhaltiger Produkte und der entsprechenden Treibhausgasemissionen bzw. des Treibhausgasminderungspotentials,
- (4) Dokumentation, Ausstellung von Bescheinigungen/Dokumenten und Berichtswesen im Zusammenhang mit den Punkten (1) bis (3),
- (5) Durchführung von internen Audits und Konformitätskontrollen.

Beachte: Die Verantwortungen und Befugnisse für die Rückverfolgbarkeit können auch zusammengefasst werden.

4.1.3 Verfahrensanweisungen

Die Verfahrensanweisungen eines Unternehmens zur Rückverfolgbarkeit müssen schriftlich niedergelegt werden. Diese Dokumentation muss als Mindestanforderung folgende Elemente beinhalten:

- (1) Beschreibung des Materialflusses innerhalb der Herstellungs- und Lieferkette des Unternehmens,
- (2) Organisationsstruktur, Verantwortungen und Befugnisse in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit,
- (3) Verfahrensanweisungen für die Rückverfolgbarkeit, die alle Anforderungen dieses Standards abdecken.

4.1.4 Berichtswesen und Dokumentation

Das Unternehmen muss ein entsprechendes Berichtswesen etablieren und unterhalten, das die Konformität mit den Anforderungen und seine Wirksamkeit und Effizienz deutlich macht. Es muss ferner gewährleisten, dass auf jeder Stufe der Herstellungs- und Lieferkette Auf-

zeichnungen geführt werden. Durch diese Aufzeichnungen muss immer eine nachvollziehbare Verbindung zwischen den Produkten und der Dokumentation gegeben sein. Das Unternehmen muss mindestens über folgende Aufzeichnungen verfügen:

- (1) Aufzeichnungen über alle Zulieferer von Produkten, einschließlich aller Informationen, die bestätigen dass die Anforderungen der BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV erfüllt sind (z.B. Zertifikate, Massenbilanzzertifikate etc.),
- (2) Aufzeichnungen über die gesamte beschafften Produkte einschließlich aller Informationen über ihre Herkunft,
- (3) Aufzeichnungen über jede Behandlung nachhaltiger Produkte in einem betriebsinternen Prozess, der mit einem Massenbilanzsystem erfasst und dokumentiert wird.
- (4) Aufzeichnungen über die gesamten Produkte, für die ausgeliefert bzw. verkauft wurde und Angabe von diesbezüglich ausgestellten Bescheinigungen bzw. Dokumenten,
- (5) Aufzeichnungen über die Datenweitergabe an das vom Unternehmen genutzte Zertifizierungssystem bzw. an die jeweiligen zuständigen Behörden bzw. die Zertifizierungsstelle, die das Unternehmen nach diesem Standard auditiert hat,
- (6) Aufzeichnungen über interne Audits, ggf. aufgetretene Konformitätsabweichungen, diesbezüglich veranlasste Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und ggf. aufgetretene Unstimmigkeiten bei der Dokumentation.

Alle Unternehmen, müssen ein periodisches Berichtswesen über zugeführte Mengen, Bestand am Periodenanfang und -ende und über abgeführte Mengen nachhaltiger Produkte führen. Die Periode darf hierbei den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

Alle Unternehmen, die nachhaltige Produkte weitergeben, sind verpflichtet, der nachgelagerten Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte alle erforderlichen Daten weiterzugeben und Unstimmigkeiten in der Dokumentation unverzüglich dem Zertifizierungssystem und der Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Weiterhin muss das Unternehmen alle relevanten Aufzeichnungen und Dokumente über den Zeitraum von zehn Jahren aufbewahren.

4.1.5 Ressourcen Management

4.1.5.1 Mitarbeiter/Personal

- (1) Das Unternehmen muss gewährleisten, dass alle Mitarbeiter, deren Tätigkeit die Implementierung und Pflege des Systems zur Rückverfolgbarkeit berührt, über entsprechende Kompetenzen vor dem Hintergrund angemessener Schulung, Training, persönlicher Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.
- (2) Das Unternehmen muss einen Trainingsplan entwickeln und umsetzen, der alle Kritischen Kontrollpunkte und relevante Positionen für die Rückverfolgbarkeit umfasst.
- (3) Das Unternehmen muss Teilnehmerlisten erstellen und aufbewahren, welche die Teilnahme der Mitarbeiter dokumentiert, die mit der Implementierung und Kontrolle des Systems zur Rückverfolgbarkeit befasst sind.

4.1.5.2 Technische Einrichtungen

Das Unternehmen muss alle infrastrukturellen und technischen Einrichtungen identifizieren, einrichten und pflegen, die im Rahmen dieses Standards zu einer wirkungsvollen Implementierung und Pflege eines Rückverfolgungssystems notwendig sind.

4.1.6 Überwachung und Kontrolle

Das Unternehmen muss interne Audits in Intervallen von mindestens einem Jahr durchführen und dort, wo sie zur Erfüllung der Anforderungen dieses Standards notwendig sind, entsprechende vorbeugende bzw. korrigierende Maßnahmen planen und umsetzen.

Der Bericht des internen Audits muss von dem Top-Management des Unternehmens mindestens einmal im Jahr einem Review unterzogen werden.

4.1.7 Vertraulichkeit

Dokumente und jeder Art von Informationen werden durch alle Elemente der Wertschöpfungskette vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

4.2 Informationsanforderungen für nachhaltige Biomasse

Die Informationsanforderungen zu Identifizierung der nachhaltigen Biomasse sind in generelle und spezifische Anforderungen untergliedert. Die generellen Anforderungen müssen alle relevanten Elemente der Wertschöpfungskette erfüllen, die spezifischen Anforderungen definieren weitergehende Bedingungen für einzelne Elemente.

Die Aufzeichnungen und Dokumentationen zur Rückverfolgbarkeit müssen auf jeder Stufe der Herstellungs- und Lieferkette für nachhaltige Produkte sorgfältig geführt sowie vollständig, aktuell und zugänglich sein.

4.2.1 Generelle Anforderungen

4.2.1.1 Identifizierung der Herkunft (Eingangsinformationen)

Unternehmen müssen beim Eingang nachhaltiger Produkte in das Unternehmen bzw. in betriebsinterne Prozesse folgende Aufzeichnungen führen:

- Den Namen und die Adresse des/der Lieferanten für jede Charge nachhaltiger Produkte
- Lieferscheine für jede einzelne Charge nachhaltiger Produkte mit entsprechenden Rückverfolgungsattributen:¹
 - Die eindeutige Chargen-Identifikationsnummer,

¹ In der Regel ist dieses Dokument ein Lieferschein, Nachhaltigkeitsnachweis bzw. Teilnachhaltigkeitsnachweis oder ein anderes Dokument, welches den Anforderungen der europäischen Richtlinie 2009/28/EU (Renewable Energy Directive) bzw. den deutschen Verordnungen BioSt-NachV und BioKraft-NachV oder vergleichbaren Verordnungen anderer EU-Mitgliedstaaten entspricht. Details zur Ausstellung von und im Umgang mit Nachhaltigkeitsnachweisen bzw. Teilnachweisen sind in Dokument ISCC 206 Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen enthalten.

- Die eindeutige Registriernummer des Zertifikats und Name des Zertifizierungssystems der Lieferanten
 - Die Art der eingegangenen nachhaltigen Produkte,
 - Das Datum des Eingangs der nachhaltigen Produkte,
 - Die Menge oder der Prozentsatz der nachhaltigen Produkte [in Tonnen],
 - Angabe, ob bei der Ausweisung der Treibhausgasemissionen der Gesamtstandardwert, der Treibhausgas-Teilstandardwert, ein individuell berechneter THG Emissionswert oder die Altanlagenregelung verwendet wird
 - Treibhausgasemissionen der Biomasse in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent als absoluter Wert (kumuliert über alle vorgelagerten Betriebe) in kg CO₂eq je Tonne der Charge der eingegangenen nachhaltigen Produkte,
 - Transportmittel und Transportentfernung vom Zulieferer zum Unternehmen in Kilometern (entfällt, wenn in der Treibhausgas Berechnung der Biomasse enthalten bzw. der Teilstandardwert für Transport verwendet wurde).
- Bei Einlagerung Angabe des jeweiligen Lagerhauses, Silos bzw. Zelle,
 - Den Kaufvertrag für nachhaltige Produkte zwischen dem Unternehmen und der vorgelagerten Schnittstelle, Betrieb oder der Betriebsstätte,
 - Verträge mit Dritten, die mit Handhabung, Transport bzw. Lagerung von Chargen nachhaltiger Produkte beauftragt wurden.

Bei jedem Wareneingang hat der Empfänger mithilfe der verfügbaren ISCC Datenbank zu prüfen, ob der Lieferant der Ware ein für den Zeitraum der Lieferung gültiges Zertifikat besitzt.

4.2.1.2 Innerbetriebliche Informationen

Bei innerbetrieblichen Prozessen sind zusätzlich folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Eingang der dem Prozess zugeführten Charge nachhaltiger Produkte, sofern diese nicht mit dem Eingang nachhaltiger Produkte in das Unternehmen identisch ist,
- Die Art des betriebsinternen Prozesses (Ölextraktion, Raffination, Veresterung, Entwässerung, Blending etc.) und charakteristischer Kennzahlen,
- Konversionsfaktor,
- THG-Emissionen,
- Allokationsfaktoren,
- Massenbilanz inkl. der Saldierung der THG Emissionen und Chargenbildung für jede aus dem betriebsinternen Prozess resultierende neue Charge nachhaltiger Produkte bzw. Mengenbuchhaltung bei physischer Trennung.

Die detaillierten Anforderungen an die Mengenbuchhaltung (physische Trennung oder Massenbilanzierung) wird in Dokumente ISCC 204 dargestellt.

4.2.1.3 Identifizierung beim Verkauf und der Weitergabe von Produkten

Unternehmen müssen beim Ausgang nachhaltiger Produkte aus dem Unternehmen folgende Aufzeichnungen führen:

- den Namen und die Adresse des Käufers bzw. des Empfängers (nachgelagertes Element in der Herstellungs- und Lieferkette) für jede Charge nachhaltiger Produkte,
- Lieferdokumente für jede einzelne Charge ausgehender nachhaltiger Produkte mit entsprechenden Rückverfolgungsattributen²:
 - die eindeutige Registriernummer des Zertifikats und Name des Zertifizierungssystems, nach dem das Unternehmen auditiert ist,
 - die eindeutige Chargen-Identifikationsnummer,
 - die Art der gelieferten nachhaltigen Produkte,
 - das Datum des Ausgangs der nachhaltigen Produkte,
 - die Menge oder der Prozentsatz der nachhaltigen Produkte [in Tonnen],
 - Angabe, ob der Gesamtstandardwert, der Treibhausgas-Teilstandardwert, ein individuell berechneter THG Emissionswert oder die Altanlagenregelung verwendet wird
 - Treibhausgasemissionen der Biomasse in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent als absoluter Wert (kumuliert über alle vorgelagerten Betriebe) in kg CO₂eq je Tonne der Charge der ausgehenden nachhaltigen Produkte,
- Bei Auslagerung Angabe des jeweiligen Lagerhauses, Silos bzw. Zelle
- Den Kaufvertrag für nachhaltige Produkte zwischen dem Unternehmen und der nachgelagerten Schnittstelle, Betrieb oder der Betriebsstätte,
- Verträge mit Dritten, die mit Handhabung, Transport bzw. Lagerung von Chargen nachhaltiger Produkte beauftragt wurden.
- Massenbilanz inkl. der Saldierung der THG-Werte, deren Allokation und Chargenbildung bzw. Mengenebuchhaltung bei physischer Trennung für die aus dem Unternehmen ausgehenden nachhaltigen Produkte.

² In der Regel ist dieses Dokument ein Lieferschein, Nachhaltigkeitsnachweis bzw. Teilnachhaltigkeitsnachweis oder ein anderes Dokument, welches den Anforderungen der europäischen Richtlinie 2009/28/EU (Renewable Energy Directive) bzw. den deutschen Verordnungen BioSt-NachV und BioKraft-NachV oder vergleichbaren Verordnungen anderer EU-Mitgliedstaaten entspricht. Details zur Ausstellung von und im Umgang mit Lieferscheinen und Nachhaltigkeitsnachweisen bzw. Teilnachweisen sind in Dokument ISCC 206 Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen dokumentiert.

4.2.2 Spezifische Anforderungen an die Stufen der Herstellungs- und Lieferkette

4.2.2.1 Landwirtschaftliche Betriebe

Der landwirtschaftliche Betrieb muss kein Massenbilanzsystem bzw. keine Mengenbuchhaltung bei physischer Trennung führen. Hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit muss nur dokumentiert werden, dass die eingelagerten, weitergegebenen bzw. verkauften Mengen nachhaltiger Produkte nicht größer sind als das Produkt aus Ertrag pro Hektar und Feldgröße in Hektar (s. a. ISCC 201, Kapitel 4.2.1 für die Definition des landwirtschaftlichen Betriebs).

Für diese Überprüfung der Rückverfolgbarkeit sind folgende Aufzeichnungen notwendig:

- Name und die Adresse des landwirtschaftlichen Betriebes
- Gesamte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes unterteilt nach Weideland, Ackerland und sonstigen Flächen (wie z. B. Ausgleichsflächen, Stilllegungsflächen etc.) für das jeweilige Kalenderjahr
- Angabe von Feld- bzw. Schlagnummern, Feldgröße, Feldstatus, Kulturbezeichnung/Frucht und Feldertrag für das jeweilige Kalenderjahr
- Wiegescheine mit den Mengen für alle Lieferungen an alle Ersterfasser für das jeweilige Kalenderjahr mit folgenden Angaben:
 - Name und Adresse des Ersterfassers
 - Name und Adresse des landwirtschaftlichen Betriebes
 - Menge und Art der eingelieferten Frucht
 - Kennung des Lieferfahrzeuges (i.d.R. Fahrzeugkennzeichen)
 - Erfolgt die Lieferung über ein Transportunternehmen, auch dessen Name und Adresse
 - Vertragsnummer
 - Nummer der Selbsterklärung / des Zertifikates
 - Chargennummer (kann laufende Nummer des Wiegescheins sein)
 - Wert für Treibhausgasemissionen (berechnet oder Teilstandardwert), der schriftliche Hinweis „Verwendung Gesamtstandardwert“ (in diesem Fall kann der Empfänger nicht den Teilstandardwert für den Anbau heranziehen und einen gerechneten Treibhausgaswert ausweisen, sondern muss seinerseits den Text verwenden „Verwendung Gesamtstandardwert“. Diese Regelung kann u.a. angewandt werden, wenn keine gültigen NUTS2 Werte vorliegen (z.B. Polen)) oder der schriftliche Hinweis „zur Verwendung ausschließlich in Altanlagen“. Diese Regelung kann auch für Biomasse angewandt werden, für die keine Gesamtstandardwerte vorliegen). Voraussetzung für die Verwendung von Teilstandardwerten ist die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG Art. 19 (3).

- Transportmittel und Transportentfernung vom Zulieferer zum Unternehmen in Kilometern nur in dem Fall, wenn die Transport bedingten CO₂eq. Emissionen nicht in der Berechnung der jährlichen CO₂eq Emissionen für diesen Betrieb enthalten sind
- Angabe von Lagerhaus-, Silo-, bzw. Zellennummer, in das eingelagert wurde
- Verträge mit allen Ersterfassern, an die geliefert wurde

Der Landwirt muss über eine Kopie einer gültigen und von ihm unterschriebenen Selbsterklärung gemäß ISCC 202-02 bzw. 202-03 zur nachhaltigen Herstellung von Biomasse verfügen.

In der Selbsterklärung ISCC 202-02 müssen Name und die genaue Adresse des Landwirts angegeben werden. Bei Landwirten mit Sitz in der EU kann bereits im Adressfeld die Angabe des entsprechenden NUTS2 Gebietes durch den Landwirt erfolgen.

Verfügt der landwirtschaftliche Betrieb über eigene Einlagerungsmöglichkeiten und lagert er Biomasse auch von anderen landwirtschaftlichen Betrieben zum Zweck des Weiterhandelns ein, dann gelten für den Betrieb des Lagerhauses bzw. Silos die Anforderungen an Ersterfasser.³

4.2.2.2 Ersterfasser

Ersterfasser sind Betriebe und Betriebsstätten die die nachhaltige Biomasse erstmals von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, zum Zweck der Weitergabe bzw. des Weiterhandelns aufnehmen (s. a. ISCC 201, Kapitel 4.2.1 für die Definition des Ersterfassers).

Dem Ersterfasser liegen entweder Konformitätsbescheinigungen seiner Lieferanten oder Selbsterklärungen (oder beides) vor.

³ Bei einem Hersteller von Reststoffen (bspw. Stärkeresten aus einer Stärkefabrik) muss im Rahmen der BioKraft-NachV die Massenbilanzierung ebenfalls überprüft werden. Jedoch werden der Produktion von Reststoffen keine THG-Emissionen zugeschlagen. Sofern diese Reststoffe aus einer Fabrik kommen und nicht auf einer Farm/ Plantage produziert werden, muss auch kein Nachweis der Nachhaltigkeit erfolgen.

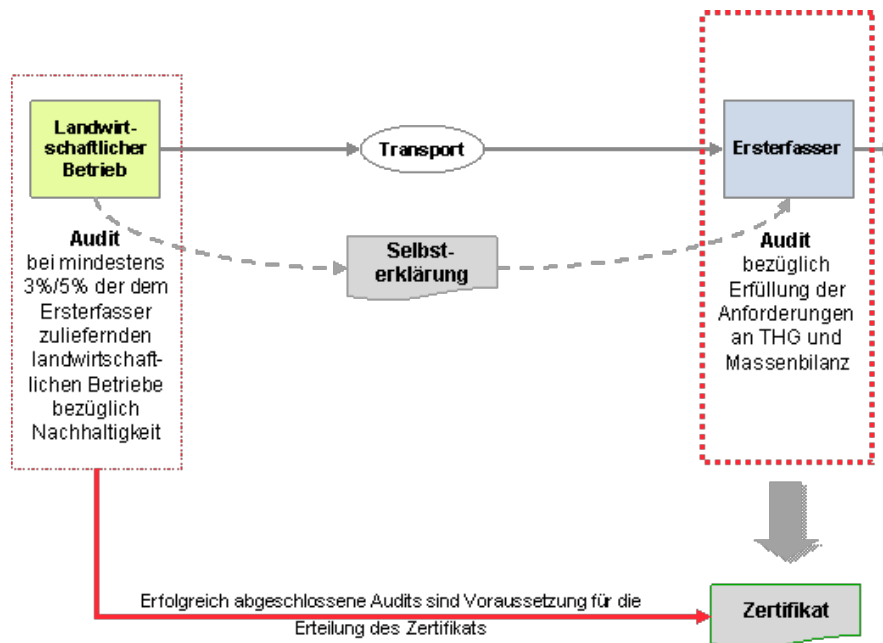


Abbildung 2: Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats für den Ersterfasser

Bezogen auf die Gesamtzahl der Selbstklärungen müssen mindestens 3 % respektive 5 % der landwirtschaftlichen Betriebe (in Abhängigkeit vom Risikomanagement) durch Auditoren dahingehend überprüft werden, ob die ISCC Anforderungen an die Herstellung nachhaltiger Biomasse gemäß BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV erfüllt sind (s.a. Abbildung 2).

Es ist zu beachten, dass landwirtschaftliche Selbstklärungen maximal ein Jahr gültig sind. Ersterfasser müssen sicherstellen, dass nur ISCC Vorlagen bzw. deren amtlich beglaubigte Übersetzungen verwendet werden.

In Ausnahmefällen können ausländische Dokumente die landwirtschaftliche Selbstklärung ersetzen, z.B. der englische Grain Passport, wenn der Landwirt zusätzliche Angaben zur Treibhausgasbilanzierung macht. Diese Ausnahmen werden auf der ISCC Homepage veröffentlicht.

Stellt sich bei einem Audit heraus, dass der landwirtschaftliche Betrieb wichtige Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllt bzw. die Menge der als nachhaltig verkauften, eingelagerten bzw. weitergegebenen Biomasse nicht mit den Flächenerträgen übereinstimmt, kann dieser Betrieb ab sofort keine nachhaltige Ware mehr liefern. Der Ersterfasser muss die von diesem Betrieb in diesem Kalenderjahr gelieferte und als nachhaltig deklarierte Biomasse in seinem Massenbilanzsystem bzw. seiner Mengenbuchhaltung bei physischer Trennung in nicht nachhaltige Biomasse umdeklariieren.

Der Ersterfasser muss Folgendes dokumentieren:

- Namen und die Adressen aller ihnen zuliefernden landwirtschaftlichen Betriebe
- Namen und die Adressen aller vorgeschalteten Warenlager
- Die Selbstklärung der landwirtschaftlichen Betriebe für das jeweilige Kalenderjahr- Die Selbstklärung der vorgeschalteten Warenlager

- Eine Massenbilanzierung und ein Berichtswesen getrennt für jeden Kunden, wenn der Ersterfasser ein Lagerhaus betreibt, welches auch im Lohnauftrag für Andere ein- und auslagert,

Als Verfahrensvereinfachung ist es zulässig, auf Lieferscheinen „Verwendung Gesamtstandardwert“ als Hinweis für die Berechnung des Treibhausgaserminderungspotenzials zu vermerken. Diese Vereinfachung gilt jedoch nur bei der Verwendung von Gesamtstandardwerten, da keine konkrete Berechnung des Treibhausgaserminderungspotenzials erfolgt, sondern lediglich der Wert aus der Übersicht der Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen entnommen wird. Voraussetzung für die Verwendung von Standardwerten ist die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG Art. 19 (3). Ebenso ist es möglich, auf Lieferscheinen den schriftlichen Hinweis „zur Verwendung ausschließlich in Altanlagen“ zu vermerken. Diese Regelung kann auch für Biomasse angewandt werden, für die keine Gesamtstandardwerte vorliegen.

Der Ersterfasser muss bei Landwirten innerhalb der EU kontrollieren, ob die Verwendung von Teilstandardwerten zulässig ist (NUTS2 Wert ist kleiner oder gleich Teilstandardwert für Anbau).

Verantwortlich für eine korrekte Erfassung und Weitergabe der THG-Werte der nachhaltig gelieferten Biomasse ist der Ersterfasser. Bei einer Auditierung ist dies von den Zertifizierungsstellen zu überprüfen.

4.2.2.3 Warenlager

Ein Warenlager ist integraler Bestandteil eines Ersterfassers und nimmt in seinem Auftrag nachhaltige Ware vom landwirtschaftlichen Betrieb auf. Ein Warenlager darf nicht Eigentümer der nachhaltigen Ware sein (i.d.R. nachgewiesen durch einen Kaufvertrag). Das Warenlager muss diesbezüglich über eine Kopie einer gültigen und von ihm unterschriebenen Selbsterklärung gemäß ISCC 203-01 verfügen.

Will ein Warenlager nachhaltige Biomasse einlagern bzw. weiterleiten, muss es die Anforderungen an das Managementsystem (4.1.1 bis 4.1.3) und an Berichtswesen und Dokumentation (4.1.4) erfüllen

4.2.2.4 Lagerhaus

Ein Lagerhaus kann integraler Bestandteil einer Schnittstelle, eines Betriebes bzw. Betriebsstätte oder eines Lieferanten sein. Es kann Eigentümer der nachhaltigen Produkte sein bzw. diese im Auftrag des Eigentümers einlagern bzw. weiterleiten. Will ein Lagerhaus nachhaltige Biomasse einlagern bzw. weiterleiten, muss es die Anforderungen an das Managementsystem (4.1.1 bis 4.1.3) und an Berichtswesen und Dokumentation (4.1.4) erfüllen.

Ein erfolgreiches diesbezügliches Auditergebnis ist Voraussetzung für die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung. Ein positives Auditergebnis und eine damit verbundene Konformitätsbescheinigung berechtigen das Lagerhaus bzw. das Logistiknetzwerk zur Ausstellung von Lieferscheinen bzw. zur Beantragung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen, wenn das Lagerhaus als Lieferant auftritt. Ist das Lagerhaus nicht Eigentümer der nachhaltigen flüssigen Biomasse bzw. Biokraftstoff, benötigt es eine formlose Berechtigungserklärung durch den Eigentümer. Diese formlose Berechtigungserklärung kann für die Dauer der Gültigkeit der Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden. In diesem Fall muss das Lagerhaus eine Massebilanzierung und ein Berichtswesen getrennt für jeden Kunden erstellen.

Details zur Ausstellung von und im Umgang mit Nachhaltigkeits-Teilnachweisen sind in Dokument ISCC 206 dokumentiert.

4.2.2.4 Konversionseinrichtungen

Konversionseinrichtungen (wie z. B. Ölmühle, Ethanolanlage, Raffinerie etc.) müssen die Anforderungen an das Managementsystem (4.1.1 bis 4.1.3) und an Berichtswesen und Dokumentation (4.1.4) erfüllen.

Konversionseinrichtungen, die letzte Schnittstelle sind und über ein gültiges Zertifikat verfolgen, sind berechtigt, für jede Charge nachhaltiger flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoff einen Nachhaltigkeitsnachweis auszustellen. Letzte Schnittstelle ist der letzte verarbeitende Betrieb oder Betriebsstätte, der nachhaltige flüssige Biomasse oder nachhaltigen Biokraftstoff an einen Lieferanten bzw. direkt an eine EEG Anlage oder einen Nachweispflichtigen liefert.

Im Falle von ETBE-Anlagen gilt, dass in jedem Fall die Bioethanolanlage letzte Schnittstelle ist, d.h. diese auch den Nachhaltigkeitsnachweis ausstellt.

Ist die Konversionseinrichtung nicht letzte Schnittstelle und gibt nachhaltige Biomasse an Lagerhäuser oder nachfolgende Konversionseinrichtungen weiter, stellt sie zum Nachweis der Nachhaltigkeit für jede Charge einen Lieferschein aus.

Wenn die letzte Schnittstelle anstelle eines Lieferscheins für eine Charge gelieferte nachhaltige Produkte einen Nachhaltigkeitsnachweis erhält (der von der vorherigen Konversionseinrichtung in dem guten Glauben ausgestellt wurde, selbst letzte Schnittstelle zu sein), muss sie dies zeitnah der zuständigen Behörde mitteilen.

Details zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen sind in Dokument ISCC 206 dokumentiert.

4.2.2.5 Lieferanten

Ein Lieferant im Sinne der ISCC Systems ist ein Element der Wertschöpfungskette, das nachhaltige flüssige Biomasse bzw. Biokraftstoff, deren Nachhaltigkeit durch einen Nachhaltigkeitsnachweis oder Nachhaltigkeits-Teilnachweis dokumentiert wird, an eine EEG-Anlage, einen Nachweispflichtigen oder einen weiteren Lieferanten liefert. Die Zertifizierung des Lieferanten ist freiwillig. Verfügt der Lieferant über ein Tanklager, muss der Lieferant die Anforderungen an das Managementsystem (4.1.1 bis 4.1.3) und an Berichtswesen und Dokumentation (4.1.4) erfüllen.

. Für den Fall, dass mehrere Chargen mit eigenen Nachhaltigkeitsnachweisen vorliegen und ggf. nachhaltige flüssige Biomasse bzw. Biokraftstoff mit nicht nachhaltiger vermischt wird, kann dieses Gemisch auf Antrag zu einer (oder auch mehreren) Charge(n) zusammengefasst und dafür Teilnachhaltigkeits-Nachweise ausgestellt werden. Nachhaltigkeits-Teilnachweise werden von der zuständigen Behörde oder von der von der zuständigen Behörde anerkannten elektronischen Datenbank eines Zertifizierungssystems ausgestellt.

Ist der Lieferant zwar Eigentümer, aber nicht im physischen Besitz der flüssigen Biomasse bzw. Biokraftstoff, dann kann er das jeweilige Lagerhaus (vorausgesetzt, es verfügt über eine Konformitätsbescheinigung) durch eine formlose Berechtigungserklärung in die Lage versetzen, in seinem Namen eine Massenbilanz bzw. Mengenbuchhaltung bei physischer Trennung zu führen und ggf. Nachhaltigkeits-Teilnachweise zu beantragen.

Details zur Ausstellung von und im Umgang mit Nachhaltigkeits-Teilnachweisen sind in Dokument ISCC 206 erläutert.

4.2.2.6 Transport

Transport beinhaltet alle Transportmodi wie z. B. Transport mit Straßen- und Bahnfahrzeugen bzw. Schiffen. Für den Transport nachhaltiger Produkte ist i.d.R. keine zusätzliche Auditierung nach diesem Standard erforderlich. Für die notwendigen Dokumente haben die Schnittstellen, Betriebe bzw. Betriebsstätten, die den Transport beauftragen bzw. Eigentümer des Transportgutes sind gemäß den Anforderungen unter 4.1.1 bis 4.1.4 zu sorgen. Bei Schiffstransporten müssen die abgebenden Schnittstellen, Betriebe bzw. Betriebsstätten dafür Sorge tragen, dass neben einer "Bill of Lading" auch ein Dokument eines unabhängigen Surveyors vorhanden ist, welches bestätigt, welche Mengen nachhaltiger Produkte aus welchem Lager, Silo oder Tank in welche Schiffsbereiche (Compartment, Hold etc.) eingelagert wurden. Analog ist beim Entladen zu dokumentieren, welche Mengen nachhaltiger Biomasse aus welchem Schiffsbereich entnommen wurden. Kommt es auf einem Schiff zu einer Vermischung mehrerer Chargen nachhaltiger Produkte, dann muss der Empfänger und/oder Eigentümer der Ladung über eine Konformitätsbescheinigung verfügen und eine entsprechende Massenbilanz für diese spezifische Schiffsladung erstellen wenn er nach diesem Standard auditiert wird. Generell muss sichergestellt werden, dass Transportdokumente einen Bezug zu der Nummer des Kaufvertrages für die nachhaltigen Produkte haben.

5 Sonderbestimmungen

Die BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV beschreiben im Hinblick auf ihre Umsetzung verschiedene Sonderfälle. Da das ISCC System beide Verordnungen als Referenzdokument im Hinblick auf die Zertifizierungskriterien des Systems betrachtet, werden auf diesen Sonderfällen aufbauend auch spezifische Regelungen für das Rückverfolgbarkeitssystem abgeleitet.

5.1 Übergangsbestimmung

Bis zum 31. Dezember 2010 ist es nach Vorgabe der zuständigen Bundesministerien ausnahmsweise ausreichend, wenn die Zertifizierung einer Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV („Ersterfasser“) spätestens zu dem Zeitpunkt bei der nachgelagerten Schnittstelle (z. B. Ölmühle) vorliegt, zu dem die von dem Ersterfasser weitergereichte Biomasse von der nachgelagerten nächsten Schnittstelle verarbeitet wird, und die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise ausstellt. Ersterfasser müssen somit bis zum 31. Dezember 2010 spätestens zu dem Zeitpunkt zertifiziert sein, zu dem die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise für von ihnen angelieferte Ware ausstellt. Die reine Weiterreichung der Biomasse von dem Ersterfasser an die nächste Schnittstelle ist bis zum 31. Dezember 2010 hiernach ausnahmsweise schon vor Zertifizierung des Ersterfassers zulässig. Für Biomasse von Ersterfassern, die nicht zuvor bereits zertifiziert sind, können keine Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt werden. Die Weitergabe der Biomasse an die nächste Schnittstelle schon vor dem Vorliegen der Zertifizierung ist bis zum 31. Dezember 2010 ausnahmsweise nur unter der Bedingung zulässig, dass der Ersterfasser für eine spätere Überprüfung im Rahmen einer Massenbilanzierung eine vollständige Dokumentation der Zulieferbetriebe (Eigenerklärung Landwirte, etc.) vorhält bzw. diese Dokumentation von den Zulieferbetrieben vorgelegt werden kann. Das buchhalterische Festhalten der Warenströme nach Massenbilanzvorgaben, einschließlich der Werte für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials muss dabei sichergestellt sein.

Dabei ist zu beachten, dass nachgelagerte Schnittstellen ihre Nachhaltigkeitsnachweise für nachhaltig bezogene Biomasse erst zu dem Zeitpunkt ausstellen können, an dem das Zertifikat der vorgelagerten Schnittstelle (Ersterfasser) vorliegt.

Für Biomasse, die vom Ersterfasser bereits in 2010 geliefert wurde, für die nicht bis zum 31.12.2010 ein Zertifikat vorgelegt werden kann, bedeutet dies, dass die nachgelagerte Schnittstelle diese Mengen aus ihrer Massenbilanz (nachhaltige Biomasse) zunächst ausbuchen muss. Sie kann erst wieder eingebucht, also "aktiviert" werden, wenn der betreffende Ersterfasser ein gültiges Zertifikat vorlegt. Damit ist die Biomasse die in 2010 geliefert wurde nicht automatisch unwiederbringlich nicht nachhaltig, sondern nur vorübergehend bis ein Zertifikat des Ersterfassers vorliegt. Dies muss in der Massenbilanz auch nachvollziehbar sein. Lieferungen von nachhaltiger Biomasse ab dem 01.01.2011 dürfen dagegen nur bei Vorliegen eines gültigen Zertifikates bzw. zum Zeitpunkt der Weiterreichung bzw. Verarbeitung erfolgen. Hat ein nicht zertifizierter Ersterfasser aber bereits Biomasse eingelagert und diese Biomasse erfüllt alle Anforderungen der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV so kann diese Biomasse nach erfolgreicher Zertifizierung des Ersterfassers als nachhaltig weitergereicht werden.

5.2 Altanlagen

Nach § 8 Absatz 2 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV sind Altanlagen letzte Schnittstellen, die vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen wurden. Diese Altanlagen müssen das Treibhausgas-Minderungspotential von mindestens 35 % erst ab dem 01. April 2013 einhalten. Wird die Altanlagenregelung von der letzten Schnittstelle angewendet so sind folgende Punkte zu beachten:

- Schnittstellen vor der letzten Schnittstelle müssen keine Angabe zu den auf ihrer Stufe entstandenen CO₂ Emissionen machen, wenn sichergestellt ist, dass der Rohstoff in einer Altanlage verarbeitet wird und diese die Altanlagenregelung auch anwendet.

- Eine Saldierung mit flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoff für die/den das Treibhausgas-Minderungspotential berechnet wurde ist nicht möglich. Dies gilt unabhängig, ob mit tatsächlich berechneten Werten oder mit Standardwerten gerechnet wurde. Mehrere Lieferscheine, Nachhaltigkeitsnachweise bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweise können nur dann zusammengefasst werden, wenn bei allen die Altanlagenregelung angewendet wurde..

Nehmen Altanlagen diese Möglichkeit in Anspruch, muss das Treibhausgas-Minderungspotenzial nicht berechnet werden. Altanlagen haben jedoch auch die Möglichkeit, das Treibhausgas-Minderungspotenzial anhand von Standardwerten oder anhand individueller Berechnungen vorzulegen.

Wird die Altanlagenregelung angewendet, besteht für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse nach §10 BioStNachV kein Anspruch auf den Bonus für nachwachsende Rohstoffe nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

5.3 Sonderregelung Holz

Von den Anbaubetrieben im Holzbereich im Geltungsbereich der Europäischen Union, welche die Kriterien des § 51 Biokraft-NachV erfüllen, müssen mindestens 3% vor Ort bei den Anbaubetrieben kontrolliert werden. Die Kontrolle ist dabei auf die §§ 4 bis 6 Biokraft-NachV zu beschränken. Von allen anderen Anbaubetrieben im Holzbereich müssen mindestens 5% jährlich durch die Zertifizierungsstelle vor Ort kontrolliert werden. FSC bzw. PEFC Zertifikate können dabei als Dokumentationsmittel im Rahmen der Kontrolle durch eine von der BLE anerkannte Zertifizierungsstelle herangezogen werden.

Der Lieferschein für nachhaltiges Holz sollte folgende Informationen enthalten:

- i. Name und Adresse des deutschen Forstbetriebes bzw. Forstbehörde
- ii. Angabe von Waldort, Holzart und Los- bzw. Partienummer
- iii. Koordinaten des Waldorts (innerhalb von Deutschland)
- iv. Angabe Holzart und Menge in Raummeter
- v. Name und Adresse des Empfängers
- vi. Eindeutige laufende Lieferscheinnummer
- vii. Name des Holzzertifizierungssystems (wenn zutreffend)
- viii. Name Zertifizierungssystem und Zertifizierungsstelle (des Ersterfassers)

- ix Zertifikatsnummer (des Ersterfassers)
- x Angabe individueller THG Wert, THG Teilstandardwert für den Anbau oder „Es wird der Gesamtstandardwert für Treibhausgasemissionen verwendet“